

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **104 (1986)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
Société suisse des ingénieurs et des architectes
Società svizzera degli ingegneri e degli architetti

Pensionskasse – Merkblatt zur Versicherungspflicht und Lohnbestimmung

(gs) Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ist sehr komplex. Die Pensionskasse SIA STSV BSA FSAI nimmt den Versicherten die versicherungstechnischen und administrativen Probleme ab. Ein Merkblatt enthält wichtige Weisungen an die Arbeitgeber. Es ist auch für die bei der Pensionskasse Versicherten von Interesse. Ferner kann es eine Hilfe sein für alle, die sich selbst durch das Bestimmungsdickicht kämpfen. Übrigens: Man kann sich als Mitglied eines der Stiftervereine auch heute noch bei der Pensionskasse versichern. Dies gilt für Büros wie für Einzelmitglieder.

Versicherungspflicht

Grundsätzlich sind *alle Arbeitnehmer* obligatorisch zu versichern, *sofern sie*

- bei der AHV beitragspflichtig sind
- von einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von über Fr. 17 280.- (ab 1. 1. 86) beziehen
- das 17. Altersjahr, nicht aber das 62. (Frauen) bzw. 65. Altersjahr (Männer) vollendet haben.

Wer ist nicht versicherungspflichtig?

Der obligatorischen Versicherung *nicht unterstellt* sind gemäss Art. 1 BVV2:

- Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig ist
- Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens 3 Monaten. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, so sind sie von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde
- Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben
- Personen, die im Sinne der IV zu mindestens $\frac{2}{3}$ invalid sind.

Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, werden von der obligatorischen Versicherung befreit, wenn sie ein entsprechendes Gesuch an die Vorsorgeeinrichtungen stellen.

Koordinierter Lohn

Eine wesentliche Grundlage des BVG bildet der *massgebende Lohn der AHV*. Berücksichtigt wird dabei der Teil zwischen Fr. 17 280.- (Minimum) und Fr. 51 840.- (Maximum), wovon man den Betrag der maximalen einfachen AHV-Altersrente in Abzug bringt (sog. Koordinationsabzug; ab 1. 1. 86 Fr. 17 280.-). Die Differenz nennt man *versicherten (koordinierten) Lohn*, dessen Untergrenze Fr. 2160.- und dessen Obergrenze Fr.

34 560.- beträgt. Lohnanteile über Fr. 51 840.- unterliegen somit zwar nicht der Versicherungspflicht, können bzw. sollten aber mit eingeschlossen werden, sofern nicht nur das BVG-Minimum (Fr. 34 560.-) versichert wird.

Definition des massgebenden AHV-Lohnes

- Für Voll- und Teilzeitangestellte, die das ganze Jahr beschäftigt sind: Effektiver bzw. für das nächste Jahr vereinbarter *Brutto-Jahreslohn* (Monatsgehalt mal 12 oder 13), zuzüglich regelmässig gewährter Zulagen (Gratifikation, Gewinnbeteiligung u. ä.) mit effektivem bzw. letztbekanntem Betrag
- für Arbeitnehmer im Stundenlohn oder mit unregelmässiger Beschäftigung: auf ein Jahr umgerechneter *durchschnittlicher Verdienst*
- für Mitarbeiter, die nur temporär, aber mehr als 3 Monate beschäftigt werden: der für die vereinbarte Zeitperiode *festgesetzte Lohn* (mit Angabe der vereinbarten Zeitperiode), umgerechnet auf ein Jahr
- für Personen, die im Sinne des Invalidengesetzes zur Hälfte invalid sind: der an diese *ausgerichtete* regelmässige Jahreslohn (wie unter obgenannten Punkten).

Der effektive (bzw. massgebende) AHV-pflichtige Lohn ist in jedem Fall als *Basiszahl* für die Führung des Alterskontos BVG (sog. Schattenrechnung) mitzuteilen.

Lohnänderung während des Jahres

Im Sinne einer administrativen Vereinfachung werden *keine unterjährigen Lohnmutationen*, d. h. Lohnerhöhungen und/oder -reduktionen, während des Jahres berücksichtigt. Bei bereits Anfang Jahr bzw. bei Eintritt bekannten, aber erst auf einen späteren Monat vereinbarten Lohnerhöhungen ist *schon zu Beginn* das höhere Jahreseinkommen anzugeben. Einzig beim *Wechsel von Voll- auf Teilzeit oder umgekehrt* sollte die damit verbundene Lohnänderung gemeldet werden. Solche Lohnmeldungen bzw. Mutationen müssen der Pensionskasse spätestens 14 Tage vor Inkrafttreten (Mutationsdatum) abgegeben werden.

Aufnahme in die Kasse

Die *Aufnahme* in die Kasse erfolgt für die obligatorisch Versicherten auf den *Beginn des Arbeitsverhältnisses* (inkl. Arbeitsweg). Nicht zulässig ist es demzufolge, Arbeitnehmer, sofern sie mehr als 3 Monate oder unbefristet angestellt sind, erst nach Ablauf der Probezeit zu versichern. Deshalb sind der Pensionskasse die jeweiligen persönlichen Aufnahmegesuche *unverzüglich* einzureichen, d. h. vor, spätestens aber bei Stellenantritt.

Auskünfte über die Pensionskasse SIA STV BSA FSAI erhalten Sie bei der Geschäftsstelle, Schauplatzgasse 21, 3001 Bern, Tel. 031/22 03 82.

Europäische Forschungszusammenarbeit: Einbezug der Schweiz

(gs) Nationalrat Dr. Konrad Basler, Ing. SIA, hat am 17. Juni 1985 eine kleine Anfrage zur Europäischen Forschungszusammenarbeit eingebracht. Seine Frage und die Antwort des Bundesrates sind für die technisch orientierten Leser von grossem Interesse. Wir publizieren Anfrage und Antwort in extenso.

Anfrage von Nationalrat Dr. K. Basler

In den elektronischen Gebieten und bestimmten anderen Bereichen der Technik droht Europa eine Marktbeherrschung durch amerikanische und japanische Unternehmen. Die Europäische Gemeinschaft hat auf diese Herausforderung hin die Durchführung einer Reihe von Forschungsprogrammen beschlossen, darunter auch ESPRIT (Europäisches strategisches Programm für die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Informationstechnologien). Ziel dieses Programms ist es, der europäischen Industrie zu den erforderlichen technischen Grundlagen zu verhelfen, um in den 90er Jahren auf den Märkten der Informationstechnik wettbewerbsfähig zu werden und zu bleiben. Das ESPRIT-Programm soll die Forschungs- und Entwicklungs-Bemühungen der EG-Industrie in der vorwettbewerblichen Phase stärken. Das dadurch geschaffene Wissen hat von seiner Natur her eigentlich öffentlichen Charakter und sollte deshalb auch Nicht-EG-Ländern zugänglich sein. Die Schweiz konnte bisher am ESPRIT-Programm nicht teilnehmen.

Ich ersuche den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was hat der Bundesrat getan und was gedenkt der Bundesrat weiterhin zu tun, damit die Schweiz am Austausch dieser wissenschaftlich-technischen Informationen teilhaben kann?
2. Was sind die Gründe, warum beim ESPRIT-Programm nicht die Grundsätze der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik (COST) zur Anwendung gelangen, und was gedenkt der Bundesrat zu tun, damit in Zukunft wieder vermehrt dieser bewährte COST-Grundsatz der Wahlfreiheit in bezug auf die Beteiligung an einzelnen Forschungsaktionen zum Tragen kommt?
3. Wie steht es um Beteiligungsmöglichkeiten der Schweiz an den Forschungs- und Entwicklungsprogrammen RACE (fortgeschrittene Kommunikationstechnologien), BRITE (technologische Grundlagenforschung und die Anwendung neuer Technologien) und Biotechnologie?
4. Welche Beteiligungsmöglichkeit sieht der Bundesrat im Programm der französischen Initiative EUREKA für ein Europa der Technologie?
5. Wie beurteilt der Bundesrat in diesem Zusammenhang die forschungspolitische Be-

deutung der amerikanischen strategischen Verteidigungsinitiative (SDI)?

Antwort des Bundesrates

1. Der Bundesrat stellt fest, dass der internationale Innovationswettbewerb seit einiger Zeit beträchtlich intensiviert worden ist. In den USA – bereits vor, aber besonders auch im Rahmen der sogenannten strategischen Verteidigungsinitiative SDI – und in Japan werden auf den Gebieten der Hochtechnologie verstärkte Anstrengungen in Grundlagen- und angewandter Forschung vorgenommen, wobei anzumerken ist, dass die Grenzen zwischen diesen beiden Forschungszweigen zunehmend verwischt werden. Der europäischen Wirtschaft droht eine langfristige Erosion ihrer Wettbewerbsfähigkeit, wenn sie nicht ihrerseits erhöhte Mittel einsetzt, um in den Technologien der Zukunft eigene Positionen der Stärke auf- oder auszubauen. Ein wichtiges Mittel hierfür stellt die europäische Forschungszusammenarbeit dar, die schon in der Vergangenheit in einer ganzen Reihe von Projekten Realität war. Neue Initiativen sind in jüngster Zeit in Gang gekommen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Programme ESPRIT (Europäisches strategisches Programm für die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Informationstechnologien), RACE (fortgeschrittene Kommunikationstechnologien), BRITE (technologische Grundlagenforschung und die Anwendung neuer Technologien), ein Biotechnologie-Programm sowie den französischen Vorschlag EUREKA für ein Europa der Technologie.

Der Bundesrat ist seit jeher bemüht, die internationale wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – namentlich auch mit den EG – zu fördern. Es seien hier als Beispiele die Zusammenarbeit der Schweiz mit der Europäischen Atomgemeinschaft auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion und der Plasmaphysik und die Beteiligung der Schweiz bei der COST (Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung) genannt.

Es wird voraussichtlich noch in diesem Jahr ein Rahmenabkommen mit den EG über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit unterzeichnet werden.

Die Mitwirkung bei einem Forschungsprogramm der EG hat nicht automatisch zur Folge, dass das gewonnene Wissen den beteiligten Ländern allgemein zur Verfügung steht. Der Zugang beschränkt sich im Wesentlichen auf die mit eigenen Projekten beteiligten Forschungsstellen und Firmen, wobei die Weitergabe von Resultaten je nach der Natur der Projekte und der Interessenlage sehr restriktiven Regeln unterstellt sein kann.

2. Die COST-Aktionen stehen allen an der COST-Konferenz 1971 vertretenen Staaten und den EG auf der Basis der Gleichberechtigung offen. Die COST ist institutionell nur lose über das Sekretariat des EG-Rates, welches auch die COST-Sekretariatsgeschäfte

besorgt, mit der EG verbunden. Bei den EG-eigenen Programmen hingegen entscheiden die EG allein, ob sie diese Drittstaaten zugänglich machen wollen. Beim ESPRIT-Programm ist bis anhin keine Öffnung in diesem Sinne erfolgt. Die Minister der EFTA-Länder und die Vertreter der EG-Kommission auf höchster Ebene haben in Wien am 10. Mai 1985 anlässlich eines gemeinsamen Treffens eine stärkere Beteiligung von Unternehmen und Forschungsstätten in EFTA-Ländern an industriell ausgerichteten EG-Forschungsprogrammen ins Auge gefasst. Die Schweiz ist übrigens mit den EG bereits darüber im Gespräch, wie die Mitwirkung interessierter Forschungsstätten und Firmen ermöglicht werden könnte.

3. Die Programme RACE und BRITE sind zur Zeit wie ESPRIT nur EG-Mitgliedern zugänglich. Beim Biotechnologieprogramm hingegen haben die EG Drittländern eine Teilnahme offeriert. Eine schweizerische Beteiligung wird zur Zeit geprüft. Im Falle von RACE sind Bestrebungen zur Mitwirkung von Drittländern u. a. über CEPT (Conférence européenne des administrations des postes et des télécommunications) im Gange. Zu beachten ist, dass Projekte im Rahmen von EG-Programmen über eine gemeinsame Kasse der EG finanziert werden und Zuspracheentscheide zentral fallen.

4. Bei EUREKA können alle an der Konferenz in Paris vom 17. Juli 1985 beteiligten Länder teilnehmen. Modalitäten, Themen, Umfang usw. sollen an einer weiteren, auf den November vorgesehenen Konferenz in Deutschland festgelegt werden.

Der Schweiz stehen grundsätzlich alle Möglichkeiten der Teilnahme offen, welche EUREKA zu bieten haben wird. Die Mitwirkung im Einzelfall wird abhängen vom Interesse schweizerischer Firmen und Forschungsinstitute und der Fähigkeit, für die Partner interessante Forschungsbeiträge zu liefern und ausländische Partner für eigene Projektideen zu gewinnen. Auch wird die Höhe der Unterstützung durch öffentliche Mittel und die Bereitschaft zu erheblichen Eigenleistungen, namentlich bei Industriefirmen, eine Rolle spielen.

5. Das amerikanische Programm SDI (Strategische Verteidigungsinitiative), für welches 26 Milliarden Dollar vorgesehen sind, hat forschungs- und technologiepolitische Auswirkungen, die über das Gebiet der USA hinausreichen. Es wird die Entwicklung in einzelnen Hochtechnologie-sektoren beschleunigen und der zu erwartende Innovationsschub wird die Stellung der amerikanischen Industrie gegenüber der europäischen Konkurrenz längerfristig verbessern. Bereits kurzfristig wird auch ein Teil der Forschungs- und Entwicklungskapazität in Europa durch amerikanische Aufträge absorbiert werden. Die forschungspolitisch bedeutsamste Auswirkung ist aber darin zu sehen, dass aus Konkurrenzgründen Forschung und Entwicklung im Hochtechnologiebereich in Europa beschleunigt ausgebaut werden müssen, was namhafte zusätzliche Mittel beansprucht.

Sektionen

Bern

Seminar über das neue Baugesetz im Kanton Bern. Wiederholung des Kurses am 22. Januar, 8.45 bis 16 Uhr im Hotel «Bern», Zeughausgasse 9, 2. Stock, 3011 Bern. In Zusammenarbeit mit dem STV Sektion Bern und der Gesellschaft selbständiger Architekten, Planer und Ingenieure Berns. Durchführung: Bernischer Anwaltsverband.

Das Seminar bezweckt die Darstellung der wesentlichen Neuerungen des kantonalen Baugesetzes aus der Sicht des Praktikers. Programm: Begrüssung durch Frau Dr. B. Gukelberger (Präsidentin BAV), danach Referat *Hugo Aeberhard* (Fürsprecher, Präsident der Grossrätlichen Kommission, Bern): «Das neue Gesetz aus der Sicht der parlamentarischen Beratung; Schluss- und Übergangsbestimmungen». Frau Dr. D. Binz (Fürsprecherin, Grossrätin Bolligen): «Verfahrensfragen, Mehrwertabschöpfung», S. Keller (Fürsprecher, Bern): «Erschliessungsrecht». Apéritif, Mittagessen. Ab 14.15 Uhr H. Thönen (Fürsprecher, Bern): «Planungsrecht», R. Liebi (Fürsprecher, Langenthal): «Enteignung». Nach jedem Referat Frageunde und Diskussion.

Kosten: Fr. 100.–, inkl. Erfrischungen am Morgen und Tagungsunterlagen mit Gesetztexten.

Auskunft und Anmeldung: Umgehend beim Sekretariat des Bernischen Anwaltsverbandes, Gutenbergstrasse 3, 3011 Bern.

ETH Zürich

The Response of Structures to Wind

Das Institut für Baustatik und Konstruktion der ETHZ organisiert in Zusammenarbeit mit dem SIA und der Fachgruppe für Erdbebeningenieurwesen der ETHZ einen Fortbildungskurs für Bauingenieure zum Thema Wind Resistance Design. Referenten: Prof. A.G. Davenport, Prof. B.J. Vickery (beide Univ. of Western Ontario, Canada) und Dr. J.A. Hertig (Institut d'économie et d'aménagement énergétique IENER, EPFL). Der Kurs mit total 30 Vorlesungen wird in englischer Sprache durchgeführt.

Datum und Ort: 17. – 21. März, ETH Hönggerberg.

Kosten: Fr. 800.– inkl. umfangreiche Kursunterlagen.

Auskunft und Anmeldung: Kurssekretariat IBK, ETH Hönggerberg, HIL E 37.1, 8093 Zürich. Tel. 01/377 31 59.